

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

1. Die Beschuldigte B wird von der Kriminalpolizei vernommen. Einige Zeit später fordert B Akteneinsicht, um sich über den Stand des Ermittlungsverfahrens zu informieren. Die zuständige Kriminalpolizistin lehnt dies ab, weil noch nicht alle Zeuginnen vernommen wurden. Daraufhin wendet sich B an die Staatsanwaltschaft und ersucht um Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei. Die Staatsanwältin lehnt dies aus denselben Gründen wie die Kriminalpolizei ab.

- a) **Ist das Vorgehen der Kriminalpolizei rechtmäßig? Kann B erfolgreich Rechtsmittel erheben?**
- b) **Ist das Vorgehen der Staatsanwaltschaft rechtmäßig? Kann B erfolgreich Rechtsmittel erheben?**

2. Die Radfahrerin R stößt aus Unachtsamkeit die Jusstudentin S nieder, die einen Unterarmbruch erleidet. Zudem wird beim Sturz der S deren Laptop beschädigt (1.000 €). R leistet nach dem Unfall umgehend Erste Hilfe und kommt in weiterer Folge für alle Schäden auf.

- a) Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren bzgl des Laptops gem § 191 Abs 1 StPO ein.
Erfolgt die Einstellung rechtmäßig? Kann S gegen die Einstellung erfolgreich vorgehen?
- b) Hinsichtlich des Armbruchs stellt die StA einen Strafantrag wegen § 88 Abs 4, 1. Fall iVm Abs 1 StGB. R ist der Ansicht, dass nach den unbestrittenen konkreten Umständen eine diversionelle Erledigung erfolgen könnte, zu der sie sich auch bereit erklärt.
Kann R rechtliche Schritte ergreifen, um eine Diversion zu erwirken,
 - (1) **nach Einbringung des Strafantrags (aber noch vor der Hauptverhandlung)?**
 - (2) **in der Hauptverhandlung?**
 - (3) **nach einer anklagekonformen Verurteilung?**

3. A ist wegen schweren Betrugs angeklagt (§ 146, § 147 Abs 2 StGB; 60.000 € Schaden). In der Hauptverhandlung beantragt sie die Einvernahme der Z, weil diese als Buchhalterin der A die rechtzeitige und vollständige Schadensgutmachung an das Opfer bestätigen könne. Die vorsitzende Richterin lehnt den Antrag ab, weil dies für den Betrugstatbestand unerheblich sei und A den Betrug ja bereits gestanden habe. Das Gericht verurteilt A schließlich anklagekonform.

Kann A gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?

4. Das Gericht spricht die 17-jährige T wegen Raubes unter Verwendung einer Waffe schuldig (§ 142 Abs 1, § 143 Abs 1, 2. Fall StGB). Unter Zugrundelegung eines Strafrahmens von sechs Monaten bis 7½ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt das Gericht die T zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wobei 14 Monate bedingt nachgesehen werden.

Kann T erfolgreich Rechtsmittel gegen das Urteil erheben und aus welchen Gründen?

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte